

Gewährleistungsmarke

„GREEN SHAPE“ (Wort-/Bildmarke)

Markensatzung

1. Präambel

Mit der Einführung der Gewährleistungsmarke „GREEN SHAPE“ verfolgt der Markeninhaber das Ziel, einen systematischen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz in der Textilbranche zu leisten. Außerdem soll das Bewusstsein der Verbraucher*innen für durch die Textilbranche verursachte Umweltschäden und die Bedeutung eines nachhaltigen Konsums von Textilien für die Umwelt gestärkt werden.

Durch die Gewährleistungsmarke wird bescheinigt, dass die entsprechend gekennzeichneten Produkte zu über 50 Prozent aus zertifizierten recycelten oder erneuerbaren textilen Materialien unter Einhaltung hoher Umweltstandards produziert wurden und über alle Lebenszyklus-Phasen umweltrelevante Aspekte wie Reparierbarkeit, ressourcenschonende Pflege, Recycelbarkeit und eine hohe Materialeffizienz sichergestellt werden. Die konkreten von der Gewährleistungsmarke umfassten Eigenschaften sind unten in Ziffer 6 aufgeführt.

Der von der Gewährleistungsmarke umfasste und von unabhängigen Expert*innen entwickelte Green Shape Standard basiert zum Teil auf bereits bestehenden Best-Practice-Standards der Textilbranche, die einzelne Phasen des Produktlebenszyklus abdecken, insbesondere auch die Prozesse in der vorgelagerten Lieferkette. Bereits bestehende Zertifizierungen werden im Rahmen des Green Shape Standards nach definierten Kriterien anerkannt und mit weiteren Anforderungen zu einem ganzheitlichen System kombiniert. Anders als bei bisherigen Umweltstandards wird dadurch die Einhaltung umweltrelevanter Prozesse und Eigenschaften über alle Lebenszyklus-Phasen der betreffenden Produkte von der Produktplanung und -entwicklung über die Herstellung und Nutzung bis zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung sichergestellt.

Eine Kennzeichnung der betroffenen Produkte mit der auf dem Green Shape Standard basierenden Gewährleistungsmarke gibt Herstellern, dem (Fach-) Handel und Konsument*innen Gewissheit, dass ein entsprechendes Produkt nach hohen Umweltstandards der Textilbranche hergestellt wurde und die zertifizierten Unternehmen alle im Green Shape Standard definierten Anforderungen einhalten. Dies wird im Rahmen des unten in Ziffer 7 definierten Zertifizierungsverfahrens durch akkreditierte Zertifizierungsstellen anhand eines speziellen Prüfungsprogramms geprüft und mit Ausstellung des entsprechenden Zertifikats bescheinigt.

Im Green Shape Standard werden insbesondere textile Produkte und Produktbestandteile in den Blick genommen.

Green Shape ist ein Umweltstandard. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sind nicht direkter Bestandteil der Produktanforderungen, werden aber insofern von der Gewährleistungsmarke mit umfasst, als der Markeninhaber die Berechtigung zur Zertifizierung nach dem Green Shape Standard und zur Nutzung der Gewährleistungsmarke gemäß seiner auf der [Website](#) veröffentlichten [Vergabeordnung](#) an eine schriftliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Verantwortungsvollen Einkaufspraktiken sowie der Kernarbeitsnomen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO knüpft.

2. Name und Anschrift des Markeninhabers

Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte e.V. (Green Shape e.V.)

Dr.-Alex-Frick-Weg 3
88069 Tettnang
Deutschland

Eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Ulm, Nummer VR 722901.

3. Erklärung gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 (UMV)

Der Markeninhaber erklärt, dass er keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, welche die Lieferung von Waren umfasst, für welche gemäß dieser Satzung die Gewährleistung übernommen wird.

4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Von der Gewährleistungsmarke umfasst sind die in **Anlage 1** genannten Waren.

6. Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden

Durch die Gewährleistungsmarke werden Eigenschaften von Produkten gewährleistet, welche während des gesamten Produkt-Lebenszyklus einen Einfluss auf deren Umweltauswirkungen haben:

Im Folgenden werden die von der Gewährleistungsmarke gewährleisteten Eigenschaften der Produkte bezüglich der einzelnen Phasen des Produkt-Lebenszyklus kurz beschrieben.

Die detaillierten Anforderungen, Prüfnachweise und etwaige Mindestanteile je Warenklasse ergeben sich aus dem auf der [Website](#) veröffentlichten „[Green Shape Zertifizierungsprogramm](#)“ sowie dem darin enthaltenen [Prüfprogramm](#) für Produktanforderungen und Prüfnachweise“ (nachfolgend „Prüfprogramm“) in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieses Prüfprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

6.1. Überwiegend recycelte oder erneuerbare Rohstoffe

Jedes Produkt besteht zu mehr als 50 Prozent Gewichtsanteil aus recycelten und/oder erneuerbaren Rohstoffen, deren recycelte und/oder erneuerbare Beschaffenheit durch unabhängige, anerkannte Drittpartei-Zertifikate bestätigt ist

Der Anteil am Endprodukt ist nach der im Prüfprogramm beschriebenen Methode berechnet.
(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 9, ID 10 inkl. 10a–10i)

6.2. Lieferketten-Transparenz

Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Rohstoffe vom Lieferanten des Faser-/Granulats bis zum Hersteller des Endprodukts ist schriftlich dokumentiert.

Für jede Fertigungsstufe sind die Produktionszeiträume des verarbeiteten Materials und des Endprodukts nachvollziehbar dokumentiert. So ist zweifelsfrei nachprüfbar, dass die Drittpartei-Zertifikate aus Punkt 6.1, 6.3, 6.4 und 6.5 für den jeweiligen Herstellungsschritt zeitlich gültig sind.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 1, 2, 11)

6.3. Einhaltung internationaler Best-Practice-Anforderungen an verbotene und beschränkt zulässige Chemikalien

Für alle Herstellungs- und Veredelungsprozesse gelten (nach im Prüfprogramm definierten Kriterien) anerkannte internationale Best-Practice Anforderungen an verbotene bzw. beschränkt zulässige Chemikalien (Manufacturing Restricted Substances Lists, „MRSL“) sowie an Abwasser- und Rückstandsgrenzwerte (Restricted Substances Lists, „RSL“).

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch ein schriftlich dokumentiertes Chemikalien-Managementsystem, welches mindestens die erste und zweite vorgelagerte Wertschöpfungsstufe umfasst, sowie durch unabhängige Audits und stichprobenartige Abwasser- und Rückstandsanalysen nachgewiesen.

Endprodukte werden stichprobenartig auf Rückstandskonformität nach denselben strengen Anforderungen geprüft.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 12, 13, 16)

6.4. Zertifizierte Verarbeitungsbetriebe

Stoffe und Zutaten, die mindestens die im Prüfprogramm definierten Mindestanteile am Endprodukt ausmachen, werden in nach unabhängigen Umweltstandards zertifizierten Betrieben hergestellt bzw. veredelt. Diese Umweltstandards werden nach im Prüfprogramm definierten Kriterien anerkannt.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 14 inkl. 14a–14d)

6.5. Zertifizierte Stoffe und Zutaten

In Höhe der vorgenannten Mindestanteile liegen für alle verarbeiteten Materialien Drittpartei-Zertifikate von unabhängigen Umweltstandards vor. Diese Umweltstandards werden nach im Prüfprogramm definierten Kriterien anerkannt.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 15 inkl. 15a–15e)

6.6. Design- und Ressourceneffizienz

6.6.1. Reparierbarkeit

Die Produkte wurden mit einem standardisierten Bewertungssystem hinsichtlich Reparierbarkeit analysiert; Ergebnisse und Entscheidungen sind reproduzierbar dokumentiert.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 3, 4)

6.6.2. Materialeffizienz

Bei der Herstellung jedes Produkts werden mindestens 80 % des eingesetzten Materials verwertet ; entsprechend beträgt der Verschnitt höchstens 20 % oder weniger.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 5)

6.6.3. Recycelbarkeit

Alle für die Produkte verwendeten Materialien werden auf technische Recycelbarkeit und eine vorhandene entsprechende Recycling-Infrastruktur geprüft; nicht recycelbare Komponenten werden einer schriftlich dokumentierten Substitutionsprüfung unterzogen.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 6, 7, 8, 19)

6.7. Umweltfreundliche Pflege und lange Nutzungsdauer

Die Produkte sind pflegeleicht: Sie lassen sich bei einer Waschtemperatur von höchstens 30 °C reinigen, benötigen keine chemische Reinigung und müssen nur in begründeten Ausnahmefällen maschinell getrocknet werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Hersteller, geeignete Ersatzteile und Services für eine Reparatur und lange Produktnutzung bereitzustellen.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 17, 18)

6.8. Gesetzeskonforme und korrekte Produktkennzeichnung

Die Kennzeichnung jedes Endprodukts enthält vollständige und korrekte Materialangaben gemäß dem Textilkennzeichnungsgesetz; gleichzeitig werden irreführende Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen („Greenwashing“) ausdrücklich vermieden.

(Details siehe [Prüfprogramm](#) ID 20)

6.9. Änderungen der gewährleisteten Merkmale

Änderungen der vorstehenden von der Gewährleistungsmarke umfassten Merkmale sind nur zulässig, soweit sie der Weiterentwicklung des Green Shape-Standards dienen, das Niveau des durch den Green Shape Standard erzielten Umweltschutzes erhöhen oder präzisieren und/oder durch neue Normen und/oder Gesetze oder Gesetzesänderungen erforderlich werden.

Sie werden wirksam, sobald eine entsprechend überarbeitete Fassung des Prüfprogramms in Kraft tritt und eine eventuell erforderliche Änderung dieser Markensatzung vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, (EUIPO) akzeptiert und eingetragen wurde.

7. Organisationsstruktur des Green Shape Standards

Der **Markeninhaber** ist gleichzeitig Programmeigner des Green Shape Standards. Er vergibt das Recht auf Beantragung einer Zertifizierung nach dem Green Shape Standards gemäß seiner Vergabeordnung, sowie das Recht auf Nutzung der Gewährleistungsmarke.

Unternehmen, die eine Zertifizierung für ihre Produkte erreichen möchten, sind Hersteller von Produkten gemäß dem Warenverzeichnis in Anlage 1 und erfüllen die Vorgaben der Vergabeordnung des Markeninhabers.

Zertifizierungsstellen führen die Zertifizierung gemäß Green Shape Zertifizierungsprogramm als Drittpartei durch.

8. Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren

Das Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren des von der Gewährleistungsmarke umfassten Green Shape Standards basiert auf DIN ISO/IEC 17065 und beinhaltet ergänzende Anforderungen zu dieser Norm. Das Verfahren wurde unter Berücksichtigung der Leitlinien gemäß DIN ISO/IEC 17067 entwickelt.

Möchte ein Unternehmen sich nach dem Green Shape Standard zertifizieren lassen und die Gewährleistungsmarke nutzen, stellt es beim Markeninhaber einen Antrag. Dieser entscheidet über den Antrag gemäß seiner Vergabeordnung.

Bei einer positiven Antragsentscheidung stellt der Markeninhaber eine Bestätigung an das antragstellende Unternehmen aus und schließt mit diesem eine Lizenzvereinbarung ab, in dem die Berechtigung zur Beantragung der Zertifizierung und die Nutzung der Gewährleistungsmarke geregelt werden.

Nun kann das Unternehmen einen Antrag auf Zertifizierung bei einer gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle stellen, die ihrerseits über einen gültigen Lizenzvertrag mit dem Markeninhaber verfügt. Das Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle für die Durchführung der Green Shape Zertifizierung frei auswählen, sofern diese für den Green Shape Standard zugelassen ist. Der Markeninhaber stellt auf seiner Website eine Liste zugelassener Zertifizierungsstellen zur Verfügung.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag schließt die Zertifizierungsstelle eine Lizenzvereinbarung mit dem Unternehmen über die Durchführung der Zertifizierung ab.

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen vollständigen Auditplan für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens. Sie legt dafür einen risikobasierten Ansatz gemäß der [OECD Branchenrisiken für die Textil- und Schuh-Industrie](#) zugrunde, indem sie Art, Komplexität und Anzahl der zu zertifizierenden Produkte, die Umweltrelevanz der verarbeiteten Materialien, ob und in welchen Risikoländern die Herstellung von Rohstoffen, Stoffen und Zutaten sowie der Produkte stattfindet, und ggf. weitere umweltrelevante Risikofaktoren einbezieht.

Nach Durchführung des Zertifizierungsverfahrens informiert die Zertifizierungsstelle sowohl das Unternehmen als auch den Markeninhaber über das Ergebnis. Ist die Zertifizierungsentscheidung positiv, wird ein Zertifikat für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt.

Nach erfolgreicher Erst- oder Re-Zertifizierung erfolgen während der dreijährigen Laufzeit des Zertifikats mindestens jährliche Überwachungsaudits durch die Zertifizierungsstelle.

Möchte das Unternehmen während der aktuellen Zertifikatslaufzeit Produkte zusätzlich in das bereits erteilte Green Shape Zertifikat aufnehmen, kann es dies im Rahmen des Überwachungsaudits bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Dazu stellt es der Zertifizierungsstelle eine aktualisierte Liste der zur Zertifizierung vorgesehenen Produkte zur Verfügung. Nach erfolgreichem Überwachungsaudit auch bezüglich der zusätzlichen Produkte wird das Zertifikat unter Verweis auf die erweiterte Produktliste aktualisiert. Die ursprünglich bei der regulären Zertifizierung festgelegte Zertifikatslaufzeit bleibt dabei bis zu einer Rezertifizierung bestehen.

Alle Details des Prüf- und Zertifizierungsprozesses sind im auf der [Website](#) veröffentlichten [Green Shape Zertifizierungsprogramm](#) geregelt.

9. Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke

Zur Nutzung der Gewährleistungsmarke ist ein rechtsgültiger Lizenzvertrag des Unternehmens mit dem Markeninhaber sowie ein gültiges, von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Green Shape Zertifikat erforderlich.

Die Verwendung der Gewährleistungsmarke erfolgt in der registrierten, in dieser Satzung wiedergegebenen Form und unter Einhaltung aller Vorgaben des für den Green Shape Standard entwickelten und auf der [Website](#) veröffentlichten [Markenhandbuchs](#) in der jeweils aktuellen Version.

10. Zur Nutzung der Marke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugt sind Unternehmen, welche das o.g. Zertifizierungs- und Prüfprogramm erfolgreich durchlaufen, über ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes gültiges Green Shape Zertifikat verfügen und eine gültige Lizenzvereinbarung mit dem Markeninhaber abgeschlossen haben.

Die Verwendung der Gewährleistungsmarke ist ausschließlich durch Unternehmen und nur für Produkte zulässig, für die ein Zertifikat gemäß dem Green Shape Standard ausgestellt wurde und solange dieses Zertifikat gültig ist. Eine Nutzung der Gewährleistungsmarke vor der Zertifizierung ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus dürfen Händler, die zertifizierte Green Shape Produkte von (nach dem Green Shape Standard zertifizierten) Unternehmen einkaufen und vertreiben, die Gewährleistungsmarke in Bezug auf den Vertrieb dieser Produkte nutzen.

11. Überwachung der Nutzung der Gewährleistungsmarke

Die Überwachung der Marke Green Shape erfolgt auf Grundlage einer stichprobenartigen Marktbeobachtung durch den Markeninhaber und die Zertifizierungsstelle, insbesondere durch anlassbezogene Prüfungen.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine regelgerechte Nutzung der Gewährleistungsmarke bei von ihr zertifizierten Unternehmen entsprechend den Vorgaben dieser Satzung sowie dem Markenhandbuch gemäß Ziffer 8 zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn das zertifizierte Unternehmen die Anforderungen nicht (mehr) erfüllt. Dies beinhaltet auch zu ergreifende Maßnahmen, falls sich das Unternehmen weigert, angemessen auf die Beanstandung der unzulässigen Nutzung der Marke Green Shape zu reagieren.

Stellt die Zertifizierungsstelle eine nicht zulässige Verwendung der Marke fest, informiert sie innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich das Unternehmen und den Markeninhaber.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zertifizierung nicht erneuert oder entzogen wird sowie für den Fall, dass nicht zertifizierte Unternehmen oder sonstige unberechtigte Dritte die Gewährleistungsmarke verwenden.

Darüber hinaus führt der Markeninhaber anlassbezogene Überprüfungen der regelgerechten Nutzung der Gewährleistungsmarke im Rahmen einer Marktüberwachung durch.

12. Sanktionen

Unbeschadet der Sanktionierung einer unzulässigen Nutzung der Marke Green Shape durch die Zertifizierungsstelle behält sich der Markeninhaber vor, auch selbst dagegen vorzugehen.

Sanktionen gegen eine unzulässige Nutzung der Gewährleistungsmarke durch Unternehmen im Kontext mit einer Zertifizierung nach dem Green Shape Standard können je nach Art und Schwere des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen ein klarendes Gespräch, eine formelle Verwarnung, eine Verpflichtung zu erneuten Schulungen oder weiteren Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Integrität des Green Shape Standards und der Gewährleistungsmarke, der Entzug der Nutzungsberechtigung der Gewährleistungsmarke oder weitere Sanktionen gemäß der Lizenzvereinbarung sein.

Sanktionen gegen eine unzulässige Nutzung der Gewährleistungsmarke durch Akteure, die nicht im Kontext mit einer Zertifizierung nach dem Green Shape Standard stehen, können je nach Art und Schwere des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen ein klarendes Gespräch, eine formelle Abmahnung oder weitere rechtliche Schritte sein.

Der Markeninhaber behält sich zudem die Geltendmachung markenrechtlicher Ansprüche vor, insbesondere von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen.

Unbeschadet der oben genannten Sanktionsmaßnahmen durch die Zertifizierungsstelle steht das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke allein dem Markeninhaber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten übertragen.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten der Zertifizierungsstellen in Bezug auf die Zertifizierung, insbesondere Maßnahmen nach dem Zertifizierungsprogramm des Green Shape Standards in der jeweils aktuellen Version, bleiben hiervon unberührt

Sanktionen werden von der Zertifizierungsstelle und dem Markeninhaber dokumentiert und können öffentlich gemacht werden.

Anlage 1

Warenklassen im Anwendungsbereich des Green Shape Standards für umweltfreundliche Bekleidung und textile Produkte	
Warenklasse	Beschreibung
5	Erste Hilfe Sets
9	Schutz- und Sicherheitsausrüstung, Sicherheitsbekleidung
12	Fahrradtaschen; Fahrradzubehör für die Mitnahme von Gepäck; Fahrradzubehör für die Mitnahme von Getränken; angepasste Hüllen für Fahrräder; Sattelüberzüge für Fahrräder; Schutzhäuben für Fahrzeuge; angepasste Stauraumbehältnisse für Fahrzeuge; Wasserflaschenhalter für Fahrräder; Verdecke für Fahrzeuge; angepasste Abdeckungen für Fahrzeuge; Abdeckungen und Hauben für Kinderwagen
18	Rucksäcke; Taschen; Reisetaschen; Koffer für Reisezwecke; Rückentragegestelle zum Tragen von Kindern; Reisenecessaires; Geldbörsen; Campingtaschen; Kosmetikkoffer; Schlüsseletuis; Kindertragetaschen; Brust- und Packbeutel; Schutzhüllen für Rucksäcke; Satteltaschen, Hüfttaschen; Schulranzen
20	Schlafmatten [Matratzen] für Campingzwecke; Schlafmatten [Kissen oder Matratzen]; Sitzkissen
22	Zelte; Zelte [Markisen] für Fahrzeuge; Biwakhüllen [angepasst]; Seile; wasserdichte Abdeckungen (Planen)
24	Schlafsäcke; angepasste Taschen für Schlafsäcke; Biwaksäcke als Schutzhüllen für Schlafsäcke; Bezüge für Sitzkissen; wasserdichte und atmungsaktive Gewebe
25	Bekleidungsstücke; Schuhwaren; Kopfbedeckungen; Gürtel;
28	Klettergurte

Anlage 2

Green Shape Standard
Grafik Zertifizierungsprozess
Mitgeltendes Dokument 44

